



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 9. Dezember 1963

Nr. 49

Inhalt:	Seite:	Seite:
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 11. — 30. 11. 1963 . . . . .	1365	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen . . . . .	1366	
Einstellung von Beamtenanwärtern für die Polizei des Landes Hessen . . . . .	1367	
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Rimmels und Sülges im Landkreis Hünfeld . . . . .	1367	
Zuständigkeiten bei der Einstellung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes Hessen . . . . .	1367	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Alsbach, Landkreis Darmstadt . . . . .	1368	
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Niederkalbach und Neuhoef im Landkreis Fulda . . . . .	1368	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge — Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 . . . . .	1368	
Fernsprechananschluß des Hessischen Landesvermessungsamtes . . . . .	1368	
Zuständigkeiten bei der Einstellung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Landes Hessen . . . . .	1368	
Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1964/65 . . . . .	1368	
Bestimmungen über die Zahlstellen und über die Verwaltung von Dauervorschüssen; hier: Anschreibungen und Abrechnung mit der Kasse . . . . .	1369	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>		
Widmung der Neubaustrecken im Zuge der Bundesstraße 62 und der Landesstraße 3073 in der Ortslage Kirchhain, Landkreis Marburg, Reg.-Bez. Kassel . . . . .	1370	
Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3077 neugebauten Strecke und Einziehung einer bisherigen Teilstrecke der Landesstraße 3077 in der Gemarkung Bracht, Landkreis Marburg . . . . .	1370	
		Aufstufung einer Gemeindestraße zur zweiten Richtungsfahrbahn im Zuge der Landesstraße 3147 in der Ortslage Melsungen, Landkreis Melsungen . . . . . 1371
		<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>
		<b>Gemeinsamer Runderlaß</b>
		betr. Röntgenschirmbilduntersuchungen . . . . . 1371
		Druckgasverordnung; hier: Richtlinien für die Behandlung von Flaschen für Kohlendioxyd (Kohlensäure) nach sogenannten „normalen Auslandsbedingungen“ . . . . . 1371
		Druckgasverordnung; hier: Änderung der Technischen Grundsätze; . . . . . 1372
		<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>
		Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Wisper, Hess. Forstamt Erlenhof . . . . . 1372
		Organisationsänderungen der hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung von Forstdienststellen . . . . . 1372
		Organisationsänderung der hessischen Forstverwaltung; hier: staatliche Beförderung des Interessentenwaldes Bellnhausen; Forstamt Roßberg . . . . . 1372
		<b>Personalnachrichten</b>
		D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . . 1373
		<b>Regierungspräsidenten</b>
		<b>DARMSTADT</b>
		Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Dieburg; hier: Ortsteil Zipfen und Wohnplätze der Gemeinde Lengfeld . . . . . 1377
		Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkauf von frischer Milch, Konditorwaren, Blumen und Zeitungen an Sonntagen und Feiertagen im gesamten Regierungsbezirk Darmstadt . . . . . 1373
		<b>WIESBADEN</b>
		Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Eschenau, Oberlahnkreis . . . . . 1373
		Bestimmung über die Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters . . . . . 1375
		<b>Buchbesprechungen</b>
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b>
		1375
		1376

**Annahmeschluß** für Bekanntmachungen, die im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger Nummern 51 und 52/63 erscheinen sollen, siehe Seite 1383

1224

### Der Hessische Ministerpräsident

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 11. bis 30. 11. 1963**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 62 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Oktober 1963, 18. Jahrgang

Aus dem Inhalt:

- 5 Millionen Einwohner in Hessen
- Die Bevölkerung nach ihrem überwiegenden Lebensunterhalt 1961
- Die Beschäftigtenstruktur im nichtlandwirtschaftlichen Sektor
- Der Vermögens- und Kapitalaufbau der gewerblichen Betriebe in Hessen 1960
- Führerscheinprüfungen in Hessen 1962
- Das Bausparen in Hessen 1958 bis 1962
- Beilage: Hessische Kreiszahlen II/1963

Preis DM 1,50

**Beiträge zur Statistik Hessens**

Nr. 6 Neue Folge Heft 1  
Die Industrie in Hessen 1950 bis 1961  
Produktion

3,—

**Statistische Berichte**

- \* **AI — \* AIV/62**  
Bevölkerungsvorgänge in Hessen 1962 . . . . . 1,—
- C II 1 — 63/S 2**  
Die Kartoffelernte 1963 in Hessen . . . . . —,50
- \* **C II 3 — m 10/63** (erscheint nur für Mai bis Oktober)  
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Oktober 1963 . . . . . —,50
- \* **C II 4 — m 10/63** (erscheint nur für Mai—November)  
Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Oktober 1963 . . . . . —,50
- \* **C II 5 — j/63**  
Die Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1963 . . . . . —,50
- C IV 3 — m 10/63**  
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen . . . . . —,50
- \* **E I 1 — m 9/63**  
Die Industrie in Hessen im September 1963 . . . . . 1,—

<b>E I 2 — m 9/63</b> Die industrielle Produktion in Hessen im September 1963	—,50	<b>H I 1 — m 9/63</b> Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1963	—,50
<b>E I — F I/S — m 10/63</b> Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen Vorläufige Zahlen für Oktober 1963	1,—	<b>L I u. L II/S — vj 3/63</b> Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1963	—,50
<b>F II 2 — vj 3/63</b> Die Baufertigstellungen in Hessen Januar—September 1963 (mit Kreisergebnissen)	—,50	<b>L I 4 — j/62</b> Die Schulden von Land, Gemeinden und Gemeinde- verbänden in Hessen am 31. Dezember 1962	2,50
<b>G I 1 — m 10/63</b> Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im Oktober 1963 (Schnellbericht)	—,50	<b>L II 1 — m 10/63</b> Landes- und Bundessteuern im Oktober 1963 in Hessen	—,50
* <b>G III 1 — m 9/63</b> Die Ausfuhr Hessens im September 1963	1,—	* <b>M I 2 — m 10/63</b> Einzelhandelspreise in Hessen im Oktober 1963	1,—
<b>G IV 1 — m 9/63</b> Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichts- gemeinden im September 1963	—,50	Wiesbaden, 27. 11. 1963	

**Hessisches Statistisches Landesamt**  
Z 2 c 1 Az. 77a 241/63  
StAnz. 49/1963 S. 1365

1225

### Der Hessische Minister des Innern

An die  
vorschlagsberechtigten Behörden  
in dem Verfahren bei der Unabkömmlichstellung  
von Wehrpflichtigen

#### Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf folgendes hin:

1. Im Interesse aller Beteiligten sollen Gesuche auf Unabkömmlichstellung nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (UKVO) vom 24. 7. 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 524) den vorschlagsberechtigten Behörden unverzüglich vorgelegt werden, nachdem der Wehrpflichtige gemustert und der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist (§ 13 Abs. 1 Musterungsverordnung). Ich habe die in Betracht kommenden Verbände gebeten, ihre Mitglieder entsprechend zu unterrichten. Die in der UKVO und in der Hessischen Ausführungsverordnung zu dieser Verordnung vom 14. 8. 1963 (GVBl. S. 111) benannten vorschlagsberechtigten Behörden sollen ihre Vorschläge auf Unabkömmlichstellung den Wehrersatzbehörden möglichst so rechtzeitig zuleiten, daß die Vorschläge noch bei der Vorbereitung der Einberufung berücksichtigt werden können.

2. Die vorschlagsberechtigten Behörden entscheiden, ggf. nach Anhörung der sachverständigen Stellen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und 4 UKVO), ob die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen vorgeschlagen wird (§ 2 Abs. 2 Satz 1 UKVO). Dabei ist § 13 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes zu beachten. Nach dieser Bestimmung kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Über die materiellen Grundsätze, nach denen bei dieser Interessenabwägung zu verfahren ist, erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Wehrpflichtgesetz allgemeine Verwaltungsvorschriften. Die Wehrersatzbehörden arbeiten vorläufig nach einem Entwurf dieser allgemeinen Verwaltungsvorschriften, der als Bundesratsdrucksache 39/62 vorliegt. Der Wortlaut dieser Bundesratsdrucksache ist als Anlage abgedruckt.

3. Kommt die vorschlagsberechtigte Behörde zu dem Ergebnis, daß die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen nicht vorzuschlagen ist, weil sie unbegründet erscheint, so benachrichtigt sie die benennende Stelle (§ 2 Abs. 1 UKVO) entsprechend. Dieser Bescheid ist nach herrschender Auffassung kein Verwaltungsakt, der vor dem Verwaltungsgericht ausgefochten werden kann. Durch die Entscheidungen im Verfahren zur Unabkömmlichstellung werden weder Rechte des Wehrpflichtigen noch seines Dienstherrn oder Arbeitgebers berührt. In Frage steht vielmehr ausschließlich das öffentliche Interesse, das sowohl die vorschlagsberechtigten Behörden als auch die Wehrersatzbehörden zu wahren haben.

4. Die Wehrersatzbehörden sind angewiesen, der zuständigen vorschlagsberechtigten Behörde die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen. Die vorschlagsberechtigte Behörde benachrichtigt

die benennende Stelle unter Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidung der Wehrersatzbehörde. Der Wehrpflichtige ist durch die vorschlagsberechtigte Behörde nicht zu benachrichtigen. Er erhält unmittelbar von der Wehrersatzbehörde die Mitteilung, daß er mit einer Einberufung zum Wehrdienst bis zu dem in ihrer Entscheidung bestimmten Zeitpunkt voraussichtlich nicht zu rechnen habe.

Wiesbaden, 26. 11. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
I g — 95 a — 12-01 — 16 '63  
StAnz. 49/1963 S. 1366

**BUNDESRAT**                      **Drucksache 39/62**  
Direktor                      Bonn, den 25. Januar 1962      Anlage  
**Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 29) erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften:

I.

Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr einerseits und zur Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse liegender notwendiger Aufgaben andererseits kann ein Wehrpflichtiger nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden.

#### II. Allgemeines

1. Bei Unabkömmlichstellungen (Uk-Stellungen) sind das öffentliche Interesse an der Heranziehung des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und das öffentliche Interesse an der Ausübung der Tätigkeit, für welche die Unabkömmlichstellung vorgeschlagen wird, gegeneinander abzuwägen.

2. Bei allen Uk-Vorschlägen sind die beiderseitigen Belange genau zu prüfen und sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dabei ist die jeweilige Lage zu berücksichtigen, die die Notwendigkeit der Uk-Stellungen weitgehend beeinflussen wird. Verschiedene Maßstäbe sind anzulegen:

- a) bei Uk-Stellungen für Spannungszeiten und für den Verteidigungsfall (Abschnitt III.) und  
b) bei Uk-Stellungen für Friedenszeiten (Abschnitt IV.).

3. Ein öffentliches Interesse an der Uk-Stellung eines Wehrpflichtigen besteht nur, wenn und solange der Wehrpflichtige für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt und bei seiner Einberufung die Durchführung der Aufgaben nicht durch Einsatz anderer Kräfte (z. B. älterer oder weiblicher Arbeitskräfte) sichergestellt werden kann.

4. Mit Rücksicht auf die Technisierung moderner Streitkräfte und die dadurch bedingte Spezialausbildung sollen Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr Wehrdienst geleistet oder für eine Verwendung in der Bundeswehr bereits einen Einberufungsbescheid für den Verteidigungsfall erhalten ha-

ben, nicht uk gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um unentbehrliche Führungs- oder Schlüsselkräfte im zivilen Bereich handelt, die nicht anderweitig ersetzt werden können, und das öffentliche Interesse an einer Uk-Stellung überwiegt.

### III. Uk-Stellung für Spannungszeiten und für den Verteidigungsfall

1. Uk-Stellungen sind auf die Fälle zu beschränken, in denen sonst die Fortführung der in Spannungszeiten oder im Verteidigungsfall notwendigen Betriebe oder die Erledigung der in Spannungszeiten oder im Verteidigungsfall notwendigen Aufgaben gefährdet würde.

2. Ein öffentliches Interesse an der Uk-Stellung eines Wehrpflichtigen ist in der Regel nur anzuerkennen, wenn der Wehrpflichtige eine in Spannungszeiten oder im Verteidigungsfall notwendige Tätigkeit insbesondere in einem der nachstehenden Betriebe oder Aufgabenbereiche — ohne daß durch die Reihenfolge die Dringlichkeitsstufe festgelegt wird — ausübt:

- a) Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Gas, Abwasser- und Abfallbeseitigung,
- b) Sicherung der Ernährung,
- c) Sicherung der Aufbringung von Rohholz,
- d) Sicherung der Versorgung mit gewerblichen Gütern und Leistungen einschließlich Lagerhaltung und Bevorratungswirtschaft,
- e) Sicherung des Zahlungsverkehrs,
- f) Bergbau auf Kohle, Erz, Salz, Erdöl, Erdgas und sonstige wichtige Mineralien (Spezialtone, Schwerspat, Flußspat, Kieselgur, Graphit),
- g) Reparatur und Instandsetzung in dem im Verteidigungsfall benötigten Umfang,
- h) Post- und Fernmeldewesen,
- i) Rundfunkanstalten, Nachrichtenagenturen und Presse,
- j) Verkehrswesen,
- k) Verwaltung und Rechtspflege,
- l) Gesundheitswesen, insbesondere Kranken-, Heil- und pflegeanstalten,
- m) Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit sind,
- n) ziviler Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz,
- o) Schulwesen.

3. Uk-Vorschlägen oberster Bundes- oder Landesbehörden für das nach den Alarmplanungen unbedingt benötigte eigene Personal ist zu entsprechen. Vorschlägen auf Uk-Stellung von Angehörigen des Zollgrenzdienstes soll stattgegeben werden.

### IV. Uk-Stellung für Friedenszeiten

1. Für Friedenszeiten kann ein Wehrpflichtiger, auch wenn er nicht in einem der unter Abschnitt III Nr. 2 genannten Betriebe oder Aufgabenbereiche tätig ist, uk gestellt werden, wenn

- a) seine Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung des Betriebes gefährden würde oder
- b) durch die Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung des Betriebes so erschwert würde, daß eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebes oder wegen der Auswirkungen auf andere eine nicht unwesentliche Störung des Wirtschaftslebens eintreten würde, oder
- c) die Fortführung einer bestimmten Tätigkeit durch ihn dringend notwendig erscheint, es sei denn, daß das öffentliche Interesse an seiner Heranziehung zum Wehrdienst überwiegt.

2. Ein Wehrpflichtiger, der im öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht, kann in Friedenszeiten uk gestellt werden, wenn seine Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung der öffentlichen Aufgaben gefährden oder unzumutbar beeinträchtigen würde.

**1226**

### Einstellung von Beamtenanwärtern für die Polizei des Landes Hessen

Der Hessische Minister des Innern stellt jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. eines Jahres Anwärter für den Beruf des Polizeibeamten ein. Die Bewerber sollen am Tage des Dienstantritts das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. Le-

bensjahr nicht überschritten haben. Es werden nur ledige Bewerber eingestellt. Die Mindestgröße beträgt 168 cm. Brillen- und Zahnprothesenträger können nicht berücksichtigt werden.

Geboten werden: Gute Bezahlung, Aufstiegsmöglichkeiten bis zum Oberbeamten ohne Rücksicht auf die Schulbildung, technische Ausbildung im Kraftfahr- und Fernmeldewesen, Erwerb des Polizeiführerscheines; Förderung in allen Sportarten; während der Zugehörigkeit zur Bereitschaftspolizei freie Dienstbekleidung und Heilfürsorge.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf können an den Hessischen Minister des Innern, Abteilung III, Wiesbaden, Luisenstraße 13, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilt jede Polizeidienststelle des Landes Hessen.

Wiesbaden, 22. 11. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
Az.: III d 2 — 8 d 08

StAnz. 49/1963 S. 1367

**1227**

### Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Rimmels und Silges im Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel

Die Hessische Landesregierung hat am 4. November 1963 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. November 1963 folgende Flurstücke aus dem Gemeindegebiet Rimmels ausgemeindet und in das Gemeindegebiet Silges eingemeindet:

Flur 1 Flurstück 53/2	0,04 Ar
Flur 1 Flurstück 56/2	0,38 Ar

insgesamt 0,42 Ar.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 26. 11. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 2 — 3 k 08 — 38/63

StAnz. 49/1963 S. 1367

**1228**

An

Herrn Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden  
Herrn Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Kassel

Herrn Präsidenten der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt

Herrn Präsidenten des Verwaltungsgerichts Darmstadt, Frankfurt/Main, Kassel, Wiesbaden.

### Zuständigkeiten

1. bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses, 2. bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern.

Bezug: zu 1. Verordnung vom 30. September 1963 (GVBl. S. 147), zu 2. Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen vom 15. Dezember 1960 in der Fassung vom 28. Oktober 1963 (StAnz. S. 1246) und Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 21. März 1962 (StAnz. S. 421)

### I. Beamte

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. S. 147) übertrage ich Ihnen die Befugnis, Beamte der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 und Beamte im Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen. Gleichzeitig übertrage ich Ihnen für die Beamten dieser Besoldungsgruppen die in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Verordnung genannten Befugnisse.

Die Abordnung und Versetzung von Beamten innerhalb Ihres Geschäftsbereichs — mit Ausnahme der Polizeivollzugsbeamten von der Besoldungsgruppe A 9 an aufwärts — bitte ich in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

**II. Angestellte und Arbeiter**

(1) Gemäß Nr. 2 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 15. Dezember 1960 in der Fassung vom 28. Oktober 1963 (StAnz. S. 1246) übertrage ich Ihnen die Befugnis, bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV BAT und mit Arbeitern für Ihren Geschäftsbereich das Land Hessen zu vertreten.

(2) Vor Abschluß, Änderung oder Beendigung eines Arbeitsvertrages mit Angestellten der Vergütungsgruppen V und IV BAT sowie vor der Höhergruppierung in diese Vergütungsgruppen ist meine Zustimmung einzuholen. Dies gilt nicht in den Fällen der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Angestellten.

**III. Änderung und Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten**

(1) In Abschnitt I Abs. 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 21. März 1962 (StAnz. S. 421) wird als Satz 2 angefügt:

„Für die Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern gilt mein Erlaß vom 29. November 1963 — I b 3 — 8 b — U 23.“

(2) Meine Erlasse vom 20. Oktober 1952 — I b — 8 b — (StAnz. S. 786), 11. November 1952 — I b — 8 b — (nicht veröffentlicht), 12. Dezember 1952 — III/3 — 8 b — (StAnz. 1953 S. 1) in der Fassung des Erlasses vom 10. 3. 1955 (StAnz. S. 311) und 18. Juli 1953 — I b — 8 b 06/03 — (StAnz. S. 669) über Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen werden aufgehoben.

(3) Dieser Erlaß tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 29. 11. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
I b 3 — 8 b — U 23  
StAnz. 49/1963 S. 1367

**1229****Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Alsbach, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Alsbach im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung: „Auf verbreiteter weißer Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches aufgelegt das Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 26. 11. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 2 — 3 k 06 — 21/63  
StAnz. 49/1963 S. 1368

**1230****Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Niederkalbach und Neuhoef im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat am 4. November 1963 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. November 1963 das Grundstück Flur N Flurstück 11/78 (63,231 Ar) aus dem Gebiet der Gemeinde Niederkalbach ausgemeindet und in das Gemeindegebiet Neuhoef eingemeindet.“

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 26. 11. 1963

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b 2 — 3 k 08 — 38/63  
StAnz. 49/1963 S. 1368

**Der Hessische Minister der Finanzen****1231****Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge — Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 —**

Der Tarifvertrag über die Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gem. § 29 MTL vom 9. Oktober 1963 wird mit einem Einführungsrlaß und einem Ergänzungstarifvertrag vom 9. Oktober 1963 als besondere Anlage zu dieser Ausgabe des Staatsanzeigers veröffentlicht.

Wiesbaden, 25. 11. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2251 A — 45 — I 42  
StAnz. 49/1963 S. 1368

**1232****Fernsprechananschluß des Hessischen Landesvermessungsamtes**

Das Hessische Landesvermessungsamt, Wiesbaden, Riederbergstraße 39, ist ab sofort unter der Sammelnummer

„Wiesbaden 5611, Durchwahl 561 ...“

zu erreichen.

Mein Erlaß vom 4. 2. 1963 (StAnz. S. 252) ändert sich entsprechend.

Wiesbaden, 21. 11. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 4514 B — 101 — I/32  
StAnz. 49/1963 S. 1368

**1233****Zuständigkeiten bei der Einstellung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Landes Hessen**

Auf Grund des Abschnittes 2 Satz 1 des Erlasses über die Vertretung des Landes Hessen in der Fassung vom 28. 10. 1963 (StAnz. S. 1246) übertrage ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), dem Hessischen Landesvermessungsamt

und der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder die Befugnis,

1. Angestellte der Vergütungsgruppen IX bis IV a BAT einzustellen, in die Vergütungsgruppen einzugruppieren, ihr Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag oder Kündigung zu beenden oder sie innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,

2. Angestellte der Vergütungsgruppen III BAT und höher innerhalb ihres Geschäftsbereichs bis zur Dauer von drei Monaten abzuordnen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Behördenleiters handelt,

3. Arbeiter aller Lohngruppen einzustellen, in die Lohngruppen einzureihen, ihr Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag oder Kündigung zu beenden oder sie innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen.

Meine Erlasse an die Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder vom 17. 12. 1956 und 14. 2. 1957 (StAnz. 1957 S. 9 und 239) werden damit aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 11. 1963

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2000 A — 3 — I 11  
StAnz. 49/1963 S. 1368

**1234****An alle brennstoffverbrauchenden staatl. Bedarfsstellen Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1964/65**

Bezug: Rundschreiben bzw. Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 5. 2. 1963, Az. 0 1500 A — H 4020 — 9 — I/31, (StAnz. S. 221) betr. Aufgabengebiet der Landesbeschaffungsstelle Hessen

Demnächst erhalten Sie die erforderlichen Brennstoffbedarfspläne für die Heizperiode 1964/65, und zwar getrennt für feste und flüssige Brennstoffe. Wenn Sie diese nicht bis





**1238****Aufstufung einer Gemeindestraße zur zweiten Richtungsfahrbahn im Zuge der Landesstraße 3147 in der Ortslage Melsungen, Landkreis Melsungen, Reg.-Bez. Kassel**

Die bei km 0,706 der Landesstraße 3147 in der Ortslage Melsungen, Landkreis Melsungen, Reg.-Bez. Kassel, abzweigende und bei km 0,746 der Landesstraße 3147 einmündende Gemeindestraße von km 0,004 bis km 0,45 = 41 m, hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3147 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen. Die Baulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 3 Abs. 2 und 3 und §§ 5, 41 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 19. 11. 1963

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**

V d 5 — Az.: 63a 30

St.Anz. 49/1963 S. 1371

**1239****Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

An alle Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

**Gemeinsamer Runderlaß**

des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der übrigen Fachminister

**Röntgenschirmbilduntersuchungen**

Jeder Bedienstete soll Gelegenheit erhalten, in zweijährigem Turnus an einer für ihn kostenlosen Röntgenschirmbilduntersuchung teilzunehmen. Die Untersuchungen erfolgen durch die Röntgenschirmbildstelle Hessen in Bad Nauheim, Schwalheimer Straße 13, Telefon Nr. 24 24.

Ich bitte deshalb, die in Betracht kommenden Dienststellen, soweit seit der letzten Röntgenschirmbilduntersuchung zwei Jahre verstrichen sind, sich mit der Röntgenschirmbildstelle Hessen in Verbindung zu setzen.

Der Röntgenschirmbildstelle bitte ich, bei Beantragung der Röntgenschirmbilduntersuchungen mitzuteilen:

- Anzahl der Bediensteten, die für die Untersuchung in Frage kommen,
- Angabe der täglichen Arbeitszeit,
- mit welchen anderen Dienststellen die Untersuchungen evtl. zusammen erfolgen können.

Die Untersuchungszeiten werden den Dienststellen etwa 2—3 Wochen vor der Untersuchung unter gleichzeitiger Zustellung der Untersuchungskarten mitgeteilt. Bei der Verteilung der Karten bitte ich, darauf aufmerksam zu machen, daß die freiwillige Beteiligung aller Bediensteten in deren Interesse erwartet wird.

Die entstehenden Kosten (1,80 DM je Untersuchung) sind von den Dienststellen des Landes bei Titel 299 (Vermischte Verwaltungsausgaben) zu buchen.

Alle übrigen Dienststellen bitte ich, die entstehenden Kosten ebenfalls aus den verfügbaren Haushaltsmitteln zu bestreiten.

Wiesbaden, 1. 11. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
VI f 18 e 12 — 05

St.Anz. 49/1963 S. 1371

**1240****Druckgasverordnung (DGVO);**

hier: Richtlinien für die Behandlung von Flaschen für Kohlendioxyd (Kohlensäure) nach sogenannten „normalen Auslandsbedingungen“; Beschluß des Deutschen Druckgasausschusses vom 5. April 1963 — DGA 262/63 —

Firmen der Bundesrepublik haben Flaschen für Kohlendioxyd (Kohlensäure) nach sogenannten „normalen Auslandsbedingungen“ hergestellt. Diese Flaschen sind nach den Vor-

schriften der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — für einen Prüfdruck von 190 kg/cm<sup>2</sup> berechnet, jedoch abweichend von den Ziffern 15, 16, 23 und 31 TG mit einem Prüfdruck von 250 kg/cm<sup>2</sup>, einem höchstzulässigen Füllgewicht von 0,75 kg/l und gelegentlich der erstmaligen Abnahme mit dem Prüfstempel des Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer Duisburg oder dem nichtamtlichen Stempel einer technischen Überwachungsorganisation gekennzeichnet worden.

Die Behälter waren ursprünglich für ausländische Auftraggeber zur Verwendung in Feuerlöschanlagen von Schiffen bestimmt, sind aber zum Teil durch Rückkauf von Schiffen oder direkt in den Besitz deutscher Betreiber gelangt. Die Verwendung der Flaschen durch deutsche Betreiber bedarf der Genehmigung, die zu erteilen Bedenken nicht bestehen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Der Deutsche Druckgasausschuß hat hierzu in seiner 8. Sitzung folgenden Beschluß — DGA 262/63 vom 5. 4. 1963 — gefaßt:

„Einem Unternehmen kann auf Antrag durch die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 7 Druckgasverordnung — DGVO — die Genehmigung erteilt werden, nahtlose Stahlflaschen für Kohlendioxyd (Kohlensäure), die von deutschen Unternehmen vor dem 1. 1. 1963 als Behälter nach sogenannten „normalen Auslandsbedingungen“ hergestellt und geliefert worden sind, zu verwenden und füllen zu lassen. Die Genehmigung soll unter folgenden Bedingungen erteilt und mit folgenden Auflagen versehen werden:

**1. Bedingungen**

Die Flaschen und ihre Ausrüstung müssen nachweislich — abgesehen von der Kennzeichnung — den Vorschriften der DGVO und der TG entsprechen und nach den Berechnungsvorschriften der Ziffer 9 TG für einen Prüfdruck von 190 kg/cm<sup>2</sup> ausreichend bemessen sein.

**2. Auflagen**

Bis zum 31. 12. 1964 müssen die Flaschen einer Prüfung im Umfange einer wiederkehrenden Prüfung nach Ziffer 25 TG unterzogen und den Vorschriften entsprechend gekennzeichnet worden sein; zum Nachweis hierfür müssen die Behälter eingestempelt den Zeitpunkt (Monat/Jahr) der Prüfung und den amtlichen Stempel des Sachverständigen tragen.

Die Angaben für den Prüfdruck und das zulässige Höchstgewicht der Füllung entsprechen den Vorschriften, wenn der Prüfdruck mit 190 kg/cm<sup>2</sup> angegeben ist und das zulässige Höchstgewicht der Füllung entweder dem für 190 kg/cm<sup>2</sup> festgesetzten Wert von 0,66 kg/l oder bei Ausrüstung der Flaschenventile mit Berstscheiben dem bisherigen Wert von 0,75 kg/l entspricht.

Auf die mit Berstscheiben ausgerüsteten Flaschen findet Absatz 1 Buchstabe e Nummer 2 der Übergangsbestimmungen zu den Ziffern 23 und 31 TG (Beschluß DGA 63/63 v. 18. 1. 1963) Anwendung.“

Der Beschluß DGA 63/63 vom 18. 1. 1963 ist Gegenstand meiner Bekanntmachung vom 18. 9. 1963 — III c — Az.: 53a

10.11.0 — Tgb. Nr. 005 022/63 — (StAnz. 41/1963, S. 1182).

Genehmigungen werden von mir erteilt, sofern es sich nicht um Fälle gemäß § 7 Abs. 1 DGVO handelt. Sachverständige im Sinne vorstehender Richtlinien sind die fachlich und örtlich zuständigen Bediensteten der Technischen Überwachungsämter.

Die Regierungspräsidenten, Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Technischen Überwachungsämter haben entsprechende Weisung erhalten.

Wiesbaden, 13. 11. 1963

**Der Hessische Minister  
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
III c — Az.: 53a 10.11.0 — Tgb.-Nr. 005463/63  
StAnz. 49/1963 S. 1371

**1241**

#### Druckgasverordnung (DGVO);

hier: Änderung der Technischen Grundsätze; Beschlüsse des Deutschen Druckgasausschusses vom 5. 4. 1963;

- a) Ziffer 9 Abs. 8 Buchstabe a TG: „Berechnung zylindrischer Mäntel“ — DGA 266/63 —
- b) Anlage zu Ziffer 23 Abs. 2 und Ziffer 31 Abs. 2 TG; „Prüfdruck von Behältern für Butan und Dichlormonofluormethan (Gas 21 — R — 21)“ — DGA 267/63 —

Der Deutsche Druckgasausschuß hat in seiner 8. Sitzung nachstehende Beschlüsse vom 5. 4. 1963 — DGA 266/63 und DGA 267/63 — zur Änderung der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase — TG — gefaßt.

Ich mache die Beschlüsse, nach denen zu verfahren ist, gemäß § 3 Abs. 1 der Druckgasverordnung bekannt.

Die Beschlüsse lauten:

- a) Beschluß DGA 266/63 vom 5. 4. 1963:  
Ziffer 9 Abs. 8 Buchstabe a TG: „Berechnung zylindrischer Mäntel“  
„Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt geändert:  
In Ziffer 9 Absatz 8 Buchstabe a TG\*) erhält die Nummer 1 folgende Fassung:  
1. Die Berechnungsformel gilt nicht für Behälter, welche für Leuchtgas bestimmt sind.“
- b) Beschluß DGA 267/63 vom 5. 4. 1963:  
Anlage zu Ziffer 23, Abs. 2 und Ziffer 31 Abs. 2 TG;  
„Prüfdruck von Behältern für Butan und Dichlormonofluormethan (Gas 21 — R — 21)“  
„Die Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung — TG — werden wie folgt geändert:  
In der Anlage zu Ziffer 23 Absatz 2 und Ziffer 31 Absatz 2 TG\*\*) ist in der Tabelle „a) verflüssigte Gase mit einer kritischen Temperatur gleich oder größer als 70° C“ in der Spalte 3 für Butan anstelle von „10“ der Prüfdruck „12“ kg/cm<sup>2</sup> und für Dichlormonofluormethan (Gas 21 — R — 21) anstelle von „12“ der Prüfdruck „10“ kg/cm<sup>2</sup> zu setzen.“

\*) siehe Beschluß DGA 22/62 vom 8. 1. 1962 (vgl. Bekanntmachungen — III c — Az.: 53a 10.11.0 — Tgb. Nr. 001188/62 — StAnz. 30/1962, S. 859 und 34/1962, S. 1144).

\*\*) Siehe Beschluß DGA 22/62 vom 8. 1. 1962 (vgl. unter \*) und Änderung hierzu gemäß Beschluß DGA 69/63 vom 18. 1. 1963 (vgl. Bekanntmachung vom 18. 9. 1963 — III c — Az.: 53a 10.11.0 — Tgb. Nr. 005021/63 — StAnz. 41/1963, S. 1181).

Wiesbaden, 13. 11. 1963

**Der Hessische Minister  
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
III c — Az.: 53a 10.11.0 — Tgb.-Nr. 005 462/63  
StAnz. 49/1963 S. 1372

**1242**

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

#### Verwaltungsänderungen der hessischen Forstverwaltung

hier: Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Wisper, Hess. Forstamt Erlenhof

Durch Erlaß vom 28. 10. 1963, III f — I/2771 — 301.04, wurde auf Antrag der Gemeinden Mappershain und Langschieß die Gemeinderevierförsterstelle Wisper gemäß § 33 Hess. Forstgesetz mit Wirkung vom 1. 12. 1963 in eine staatliche Revierförsterei umgewandelt.

Die Hessische Revierförsterei Wisper umfaßt folgende Flächen:

Gemeindewald Mappershain	=	148 ha
Gemeindewald Langschieß	=	146 ha
Staatswald	=	118 ha
Nass. Zentralstudienfonds	=	109 ha
Sa.:	=	521 ha

Wiesbaden, 14. 11. 1963

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III f — I/2771 — 301.04

StAnz. 49/1963 S. 1372

**1243**

#### Organisationsänderungen der hessischen Forstverwaltung

hier: Auflösung von Forstdienststellen

Durch Erlaß vom 16. 11. 1963, III f — I/2882 — 301.05, wurden folgende Forstdienststellen aufgelöst:

1. Revierförsterei Königsberg, Hess. Forstamt Krofdorf. Die Flächen werden der Oberförsterstelle Bieber zugeteilt, die damit auf 570 ha vergrößert wird.

2. Revierförsterei Waldmark, Hess. Forstamt Merenberg. Der Gemeindewald Fusingen wird der Revierförsterei Langendernbach im Forstamt Hadamar zugewiesen, deren Fläche sich dadurch auf 634 ha erhöht. Die Restfläche dient zur Aufstockung der Revierförsterei Barig im Forstamt Merenberg, die nunmehr über eine Flächegröße von 769 ha verfügt.

3. Revierförsterei Rossert, Hess. Forstamt Hofheim. Die Flächen werden auf die staatliche Revierförsterei Oberjosbach und die Gemeinderevierförsterei Staufen aufgeteilt, deren Flächegrößen dadurch auf 953 ha bzw. 770 ha steigen.

4. Forstwartei Hasselborn, Hess. Forstamt Brandobersdorf. Die Fläche der Revierförsterei Cleeberg angegliedert, die damit auf 706 ha vergrößert wird.

Wiesbaden, 18. 11. 1963

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III f — I/2882 — 301.05

StAnz. 49/1963 S. 1372

**1244**

#### Organisationsänderung der hessischen Forstverwaltung

hier: staatliche Beförderung des Interessentenwaldes Bellnhausen, Forstamt Roßberg

Durch Erlaß vom 12. 11. 1963, III f — I 2886 — 392.11, wurde auf Antrag der Interessentenschaft Bellnhausen gemäß § 33 Abs. 3 Hess. ForstGes. die staatliche Beförderung des Interessentenwaldes Bellnhausen genehmigt. Der Interessentenwald Bellnhausen wurde der Hessischen Forstwartei Hachborn zugeteilt, die sich nunmehr wie folgt zusammensetzt:

Staatswald	=	133 ha
Interessentenwald Heskem	=	147 ha
Interessentenwald Wittelsberg	=	27 ha
Interessentenwald Bellnhausen	=	72 ha
Privatwald	=	6 ha
	=	385 ha

Wiesbaden, 14. 11. 1963

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III f — I/2886 — 301.04

StAnz. 49/1963 S. 1372



1215

**Personalnachrichten**

Es sind

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**

**c) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden**

ernannt

- zu Oberregierungsvermessungsräten die Regierungsvermessungsräte (BaL) Kurt Pforr, Kat.-Amt Kassel (1. 8. 63), Martin Böhm, Kat.-Amt Frankfurt (Main)-Höchst (1. 9. 63);
- zu Regierungsvermessungsräten (BaL) die Regierungsvermessungsassessoren (BaP) Alfred Weber, Kat.-Amt Heppenheim (1. 8. 63), Dr. Gerhard Feyll, Kat.-Amt Kassel, Hans-Joachim Kriefall, Hess. Landesvermessungsamt — abg. a. d. Hess. Fin.-Min. — Abt. VI — (1. 9. 63);
- zum Regierungsvermessungsoberamtmann der Regierungsvermessungsamt (BaL) Fritz Vogt, Hess. Landesvermessungsamt (1. 10. 63);
- zu Regierungsvermessungsoberinspektoren die Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) Karl Becker, Kat.-Amt Gießen, Heinz Hübner, Kat.-Amt Ziegenhain, Hans Oger, Kat.-Amt Michelstadt (1. 9. 63);
- zum Amtsgehilfen (BaP) der gepr. Meßhilfe Alois Kunzmann, Hess. Landesvermessungsamt (1. 11. 63);
- zum Regierungsvermessungsassessor (BaP) der Assessor im Vermessungsdienst Helmut Groß, Hess. Landesvermessungsamt (27. 8. 63);
- zum apl. Regierungskartographeninspektor (BaP) der Regierungskartographeninspektor-Anwärter Karl Stork, Hess. Landesvermessungsamt (16. 10. 63);

zu apl. Regierungsvermessungsinspektoren (BaP) die Regierungsvermessungsinspektor-Anwärter Adam Funck, Kat.-Amt Dieburg, Horst Krämer, Hess. Landesvermessungsamt, Alfred Steinröder, Kat.-Amt Kassel, Kurt Vogler, Hess. Landesvermessungsamt (5. 11. 63);

zum apl. Regierungskartographensekretär (BaP) der Regierungskartographensekretär-Anwärter Werner Wagner, Hess. Landesvermessungsamt (10. 10. 63);

zu apl. Regierungsvermessungssekretären (BaP) die Regierungsvermessungssekretär-Anw. Lieselotte Happel, Kat.-Amt Marburg, Ingo Hieß, Kat.-Amt Bad Schwalbach, Heinrich Schomann, Kat.-Amt Schlüchtern, Lothar Winter, Kat.-Amt Ziegenhain, Manfred Wittig, Kat.-Amt Hanau (15. 10. 63);

in den Ruhestand getreten

Oberregierungsvermessungsrat Wilhelm Rein, Kat.-Amt Frankfurt (Main) (1. 9. 63), Regierungsvermessungsoberinspektor Erich Scheiwe, Kat.-Amt Eschwege (1. 12. 63);

auf Antrag entlassen

Regierungsvermessungsinspektor (BaL) Kurt Siebert, Kat.-Amt Frankfurt (Main)-Höchst (1. 9. 63).

Wiesbaden, 21. 11. 1963

**Hessisches Landesvermessungsamt**  
P

StAnz. 49/1963 S. 1373

1216 DARMSTADT

**Regierungspräsidenten**

**Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Dieburg:**

hier: Ortsteil Zipfen und Wohnplätze der Gemeinde Lengfeld

**Bescheid**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. November 1964 in der Gemeinde Lengfeld, Landkreis Dieburg, folgende Wohnplätze

1. neu benannt: a) Lerchenhof, b) Ohmhof, c) Storchenhof, d) Fasanenhof.

2. aufgehoben: Bahnwärterhaus Nr. 20.

3. umbenannt: a) Bahnwärterhaus Nr. 24 in „Am Eichgraben“, b) Zipfen in „Ortsteil Zipfen“.

Darmstadt, 15. 11. 1963

**Der Regierungspräsident**

I/2a — 3 k 02/05

StAnz. 49/1963 S. 1373

1217

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkauf von frischer Milch, Konditorwaren, Blumen und Zeitungen an Sonn- und Feiertagen im gesamten Regierungsbezirk Darmstadt.**

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird verordnet:

§ 1 Ziff. 3 meiner Verordnung vom 29. 6. 1960 (StAnz. S. 943) erhält folgende Fassung:

3. Blumen im gesamten Regierungsbezirk von 10 bis 12 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventstag von 10 bis 16 Uhr.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, 19. 11. 1963

**Der Regierungspräsident**

III/2 — 53a 18.09.01

gez. Dr. Wetzel

StAnz. 49/1963 S. 1373

1248

**WIESBADEN**

**Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Eschenau, Oberlahnkreis**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Eschenau, Oberlahnkreis, habe ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) mit Bescheid vom 4. 9. 1963 — III 5 — 25 (E/26) folgendes angeordnet:

**§ 1**

Zum Schutze des im Grundwasserwerk der Gemeinde Eschenau zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es umfaßt die in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten bzw. aus den zugehörigen Karten ersichtlichen Flurstücke für den Fassungsbereich, die engere sowie die weitere Schutzzone. Seine Grenzen und seine Gliederung ergeben sich aus den zugehörigen Plänen. Der Fassungsbereich und die engere Schutzzone erstrecken sich auf die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Eschenau, Flur 4, Flurstücke 7, 8, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29 (alle teilweise); Flur 7, Flurstücke 48 (teilweise), 49/1, 49/2, 62/2, 63—67, 68 (teilweise), 70—73, 75 (teilweise), 77 (teilweise).

**§ 2**

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- I. den Fassungsbereich,
- II. eine engere Schutzzone,
- III. eine weitere Schutzzone.

**§ 3**

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

**1. Im Fassungsbereich:**

- 1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungsbereich.
- 2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln, sowie alle sonstigen Be-

tätigkeiten und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungs-bereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungs-bereich ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Soweit Flächen des Fassungs-bereichs nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngertorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten. Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern. Die Oberfläche des Fassungs-bereichs muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

5. Die Gemeinde soll die Grundflächen des Fassungs-bereichs, soweit noch nicht geschehen, zu Eigentum erwerben.

6. Im Fassungs-bereich befindliche oder an ihm entlang führende Gewässer sind wasserdicht zu verrohren, oder in Betonbetten zu verlegen.

7. Die schadlose Entwässerung der durch den Fassungs-bereich führenden Landstraße muß gewährleistet sein. Die Straßendecke muß stets undurchlässig erhalten werden.

## II. In der engeren Schutzzone:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Einrichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlage von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gießerbetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dgl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2. bis 4. dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

- a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
- b) dürfen Jauche und salpeterhaltige Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungs-bereichs ab, verwandt werden,
- c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

7. Sportplätze, Zelt- und andere Lagerplätze sowie Parkplätze, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.

8. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

## III. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst seine Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (z. B. wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen aus dem Schutzgebiet hinaus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 10 cbm Inhalt, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen auch solche bis zu 10 cbm Inhalt und Sickergruben.

4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

5. Die Lagerung bzw. Beförderung durch Leitungen von festen, flüssigen oder gasförmigen gewässerschädlichen Stoffen ist, soweit sie nicht nach Nr. 3. untersagt ist, nur zulässig, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, daß diese Stoffe auf keinen Fall in den Boden bzw. in ein Gewässer gelangen können.

6. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

### § 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

### § 5

1. Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

2. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Oberlahnkreises als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

### § 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (37) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

Wiesbaden, 18. 11. 1963

Der Regierungspräsident  
III 5 — 25 (E/26)  
Im Auftrag  
gez. Dr. Gessner  
StAnz. 49/1963 S. 1373

1249

**Bestimmung über die Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters**

Die Amtszeit des Jagdbeirates bei meiner Behörde endet am 15. 2. 1964.

Auf Grund der §§ 11 ff. der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951 (GVBl. S. 17) bestimme ich:

1. Die Wählerversammlung zur Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters bei meiner Behörde findet am Freitag, dem 24. 1. 1964 um 10 Uhr, in meinem Dienstgebäude in Wiesbaden, Taunusstraße 51, Zimmer 103, I. Stock, statt.

Zu dieser Wählerversammlung haben nur die Vorsitzenden der Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden des Regierungsbezirks Wiesbaden Zutritt (Wahlberechtigte gemäß §§ 6 und 7 in Verbindung mit den §§ 11 und 12 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951).

2. Wahlvorschläge bitte ich, mir unter Beifügung einer Einverständniserklärung des Bewerbers bis spätestens 30. 12. 1963 einzureichen. Dabei sind der Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und die Anschrift des Bewerbers anzugeben.

Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten (gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 16. 3. 1951) sind das die Jagdbeiratsvorsitzenden bei den unteren Jagdbehörden meines Regierungsbezirks) oder von mindestens fünfzig Jahresjagdscheininhabern unterschrieben sein. Diese müssen nach den Vorschriften über die Wahlen zum hessischen Landtag wahlberechtigt sein und ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Wiesbaden haben (§ 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2).

Wählbar sind alle Jahresjagdscheininhaber, die nach den Vorschriften über die Wahlen zum hessischen Landtag wahlberechtigt sind und die ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Wiesbaden haben (§ 11 Abs. 3 i. V. mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951). Sind nur ein Wahlvorschlag oder mehrere übereinstimmende Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen, so gelten die darin genannten Personen als gewählt. Einer Wahlhandlung bedarf es in diesem Falle nicht.

3. Die Zustellung des Wählerverzeichnisses an die Wahlberechtigten (§ 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951) erfolgt in Kürze.

Wiesbaden, 18. 11. 1963

**Der Regierungspräsident**

III 7a — Az. 88 d — 12

StAnz. 49/1963 S. 1375

**Buchbesprechungen**

**Unterhaltsrecht, Grundbegriffe und Praxis**, von Günter Brühl, Landgerichtsrat in Wiesbaden. 2., neubearbeitete Auflage, Ganzleinen 44,— DM, für Bezahler der „Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“ und der Zeitschrift „Der deutsche Rechtspfleger“ 38,— DM. Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld.

Als dieses Handbuch für das gesamte Unterhaltsrecht erstmals im Jahre 1960 im Deutschen Heimatverlag in Bielefeld erschien, wurde es von der Wissenschaft und der Praxis lebhaft begrüßt und in vielen Besprechungen als ein vorzügliches Mittel zur schnellen, aber gründlichen Information über das Unterhaltsrecht im weitesten Sinne bezeichnet. Merkwürdigerweise gab es bis zu diesem Zeitpunkt noch keine umfassende Darstellung des gesamten Unterhaltsrechts. Die zahlreichen Abhandlungen in den Fachzeitschriften befaßten sich lediglich mit einzelnen Problemen dieses Rechtsgebiets. Mit dem Handbuch von Brühl wurde somit eine fühlbare Lücke in der juristischen Literatur geschlossen. Es ist daher verständlich, daß die erste Auflage dieses Werkes rasch vergriffen war und von allen interessierten Kreisen eine Neuauflage gewünscht wurde. Diese 2. Auflage des Handbuches ist jetzt in durchgreifender Neubearbeitung erschienen. Rein äußerlich unterscheidet sich die 2. Auflage von der 1. durch das etwas größere Buchformat. Im übrigen ist das Handbuch auf 596 Seiten angewachsen und enthält nunmehr neben dem ausgezeichneten Sachverzeichnis noch ein Gesetzesregister.

Wie bisher befaßt sich das Handbuch in erster Linie mit dem zivilen Unterhaltsrecht, behandelt aber auch „rechtsvergleichend“ das öffentliche Unterhaltsrecht. Es folgt hierbei nicht der Systematik der verstreuten gesetzlichen Bestimmungen, sondern bietet eine Gesamtschau an. Im ersten Kapitel wird das materielle Unterhaltsrecht dargelegt. In einer Einleitung hierzu behandelt der Verfasser zunächst den Gegenstand des Unterhaltsrechts, geht dann auf das internationale und interlokale Privatrecht über und endet mit einer kurzen Betrachtung der Rechtsquellen des deutschen nationalen Unterhaltsrechts. Im folgenden wird in aller Ausführlichkeit der gesetzliche Unterhaltsanspruch mit seinen unveränderlichen und veränderlichen Voraussetzungen sowie die Art der Unterhaltsgewährung und die Aufbringung der Mittel sowie der Beginn und das Ende der Unterhaltspflicht erörtert. Die Darstellung des rechtsgeschäftlichen Unterhaltsanspruchs und die Haftung Dritter für entgangenen Unterhalt schließen das erste Kapitel ab. Das zweite Kapitel befaßt sich mit dem Unterhaltsprozeß und bringt im einzelnen das Leistungs- und Feststellungsbegehren, die Aussetzung, die Verhandlungsmaxime, die Beweislast, die Beweisführung, die Restitutionsklage, den Streitwert und die Kostenbefreiung sowie die Zwangsvollstreckung. In einem dritten Kapitel wird die Sanktion des Unterhaltsanspruches im Zivilrecht, Sozialhilferecht, Gewerberecht, Paßrecht und Strafrecht behandelt.

Das Studium dieses Werkes zeigt, daß bei den Erläuterungen kein Rechtsgebiet übersehen wurde, das irgendwelche Berührungspunkte mit dem Unterhaltsrecht hat. Hervorzuheben sind vielleicht die hochinteressanten Ausführungen über den Unterhaltsbegriff des bürgerlichen Rechts im Vergleich zu dem des Sozialhilferechts. Der Verfasser erweist sich hier als hervorragender Kenner des neuen Bundessozialhilfegesetzes. Auffallend sind im übrigen bei den Erläuterungen noch die unzähligen Hinweise auf die einschlägige Judikatur und Literatur. In einem Nachtrag werden sogar noch die nach der Drucklegung erschienenen Veröffentlichungen bekanntgegeben.

Mit diesem Handbuch des Unterhaltsrechts liegt somit ein Werk vor, dessen Wert für die tägliche Praxis nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Für jeden, der sich mit Fragen des zivilen und öffentlichen Unterhaltsrechts befaßt, wird Brühl ein guter Ratgeber sein.

Oberregierungsrat Dr. Jost

**Staatsbild und Verwaltungsrechtsprechung** von Dr. Max Imboden, Professor an der Universität Basel; Festvortrag anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts, gehalten am 4. 7. 1963 in Berlin. Walter de Gruyter & Co., Berlin 1963, 17 S. 4,— DM. Heft 13 der Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V., Berlin.

Am 4. 7. 1963 feierte das Bundesverwaltungsgericht sein zehnjähriges Bestehen. Professor Dr. Max Imboden, Rektor der Universität Basel, hielt den Festvortrag. Darüber ist in den Fachzeitschriften berichtet worden (z. B. DVBl. 63, 457; ZBR 63, 225 und 193; DÖV 1963, 401). Imbodens Ausführungen liegen jetzt gedruckt vor, und zwar in Gestalt eines neuen Heftes der Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V., Berlin.

Imboden sprach von hoher Warte allgemein über das Verhältnis von Staatsmacht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, über die Bedeutung der jeweiligen Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit für das entsprechende Staatsbild. Er sieht eine dreifache Rechtfertigung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit: (1) Rechtsschutz als Mittel zur Durchsetzung und Verwirklichung der Grundnormen der Rechtsordnung. Dieser Gedanke bestimme den anglo-amerikanischen Rechtskreis mit seiner Trennung von Gesetzen und dem richter-rechtlich geschaffenen und zugleich gehüteten Rechtsgedanken. Der Richter weise den Herrscher in Schranken. (2) Das Gesetz gewinne erhöhten Rang, steht der Regierungsgewalt gegenüber und sei einzige Staat und Bürger verpflichtende Rechtsquelle. In seinen — allerdings nicht rein positivistisch zu verstehenden — Schranken entfalte sich freies hoheitliches Walten. Im Gegen- und Miteinander der schöpferischen Aktivität der Verwaltung und der sie begrenzenden Kraft des Rechts liege der dialektische Grundrhythmus der Rechtsverwirklichung in der Bundesrepublik Deutschland. (3) Jedes auf Behandlung eines Einzelfalles gerichtete behördliche Handeln sei Normverwirklichung. Das Verwaltungsgericht sei letzte Instanz der aktiven Verwaltung und diene der Verwirklichung einer einheitlichen Ordnung wie im französischen System.

Für die deutsche Situation hält Imboden die Trennung von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit für entscheidend. Sie führe zur Gegenüberstellung zweier scharf profilierter Bilder vom Richter, die sich allerdings bei der Berücksichtigung der allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts berühren: In einem ersten Schritt verwirkliche sich der unbedingte Vorrang des Gesetzes. Durch einen zweiten Schritt werde das in seiner Gesetzmäßigkeit gesicherte Handeln mit den tragenden Werten des Rechts konfrontiert. Diese Hinwendung zum Richter gehe zusammen mit einem Strukturverlust des Politischen.

Die Ausführungen des Verfassers verdienen weite Verbreitung — auch für Nichtjuristen. Sie lassen deutlich werden, welche große Bedeutung die Ausgestaltung des Rechtsschutzes gegenüber der Verwaltung für das Bild hat, das man sich von seinem Staat zu machen hat. Leider konnte der Verfasser in der kurzen Zeit und in der Form eines Festvortrages keine konkreten Beispiele bringen.

Oberregierungsrat Dr. Reuß

**Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnhühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.**

1963

Montag, den 9. Dezember 1963

Nr. 49

## Veröffentlichungen

3331

### Bekanntmachung

Auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekannt gemacht:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Kastanienallee“ wird auf Freitag, den 20. Dezember 1963 um 9 Uhr, im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3/5, Zimmer 12, anberaumt.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

645 Hanau (Main), 11. 11. 1963

Der Magistrat der Stadt Hanau  
als Umlegungsbehörde

3332

### Bekanntmachung

Die Gemeinde Schwebda beabsichtigt folgendes Wegestück einzuziehen:

„Schulstraße“ in einer Länge von 60 Metern vom äußersten Straßenrand der „Friedenstraße“ zur „Oberen Friedenstraße“, außer dem 1,20 Meter breiten Fußgängerweg entlang der Grundstücke von Herrn Hch. Erbe und Ernst Schäfer.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 des hessischen Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 (GVBl. I S. 437) bekanntgemacht. Die Eigenschaft dieses Wegestückes als öffentliche Straße endet am 31. 3. 1964.

3441 Schwebda, 29. 11. 1963

Der Bürgermeister  
gez. Speck

3333

**Widmung eines neugebauten Anschlussarmes der Kreisstraße 356 an die Bundesstraße 49 in der Gemarkung Münchholzhäusern, Landkreis Wetzlar, Reg.-Bez. Wiesbaden**

Der in der Gemarkung Münchholzhäusern, Landkreis Wetzlar, Reg.-Bez. Wiesbaden, bei der Einmündung der Kreisstraße 356 in die Bundesstraße 49 neugebaute Anschlussarm

von km 0,005 neu (= km 50,175/0,000 der B 49) bis km 0,042 neu = 37 m,

wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Der Anschlussarm erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 356.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Verfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung dieser Ver-

fügung beim Kreis Ausschuss des Landkreises Wetzlar in Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzulegen oder zur Niederschrift zu geben.

Der Widerspruch soll begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

633 Wetzlar, 22. 11. 1963

Der Kreis Ausschuss  
des Landkreises Wetzlar  
Aktenz.: II — HV

## Gerichtsangelegenheiten

### 3334 Aufgebote

6 F 5/63 — **Ausschlussurteil:** Der Brief über die im Grundbuch von Seheim, Band 59, Blatt 2504, in Abteilung III Nr. 1 zugunsten der Antragstellerin für eine Darlehensforderung eingetragene Hypothek von 8000,— DM wird für kraftlos erklärt.

614 Bensheim, 19. 11. 1963

Amtsgericht

### 3335

F 2/63: Der Grundschriftbrief über die auf den im Grundbuch von Glattbach, Blatt 101, in Abt. III, unter lfd. Nr. 3, für die Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstraße) eingetragene, mit 4 v. H. verzinsliche Briefgrundschrift von 500,— Reichsmark — in Worten: fünfhundert Reichsmark — wird für kraftlos erklärt (Urteil vom 22. 11. 1963).

6149 Fürth (Odw.), 22. 11. 1963

Amtsgericht

### 3336

F 16/63 — **Aufgebot:** 1. die Witwe Maria Schreiner, geb. Diegelmann, Hünhan, 2. die Ehefrau Anna Schreiner, geb. Schmitt, Hünhan, 3. die Ehefrau Therese Schmitt, geb. Schreiner, Hünhan, 4. der Kriegsinvalid Josef Schreiner, Hünhan — vertreten durch den Rechtsanwalt Heinemann in Hünfeld —, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers

lfd. Nr. 3 der im Grundbuch von Hünhan, Band 7, Blatt 238, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hünhan,

Flur 6, Flurstück 46, Weg, Am breiten Rasen, 28,34 Ar,

Flur 6, Flurstück 47, Weg, daselbst, 13,70 Ar,

Flur 6, Flurstück 41, Weg, daselbst, 83,84 Ar,

Flur 6, Flurstück 40, Weg, daselbst, 14,80 Ar,

Flur 6, Flurstück 45, Weg, daselbst, 35,88 Ar,

Flur 6, Flurstück 48, Weg, daselbst, 25,76 Ar,

Flur 6, Flurstück 38, Weg, daselbst, 114,49 Ar,

Flur 6, Flurstück 39, Weg, daselbst, 97,27 Ar,

Flur 6, Flurstück 42, Weg, Von Rudolphshaus nach Burghaus, 100,30 Ar, sowie des Miteigentümers

lfd. Nr. 3, des im Grundbuch von Hünhan, Band 7, Blatt 239, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Hünhan, Flur Nr. 6, Flurstück 43, Weg, Am breiten Rasen, 2,56 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Miteigentümer, Landwirt Johannes Schreiner in Hünhan, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Februar 1964 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6118 Hünfeld, 10. 10. 1963

Amtsgericht

### 3337

3 F 7/63: Durch **Ausschlussurteil** vom 24. 10. 1963 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Korbach, Blatt 2280, in Abt. III, Nr. 5, für die Kreissparkasse Waldeck in Korbach, eingetragene Darlehenshypothek von 1001,45 GM, für kraftlos erklärt worden.

354 Korbach, 25. 10. 1963

Amtsgericht

### 3338

3 F 6/63: Durch **Ausschlussurteil** vom 24. 10. 1963 ist der Grundschriftbrief über die im Grundbuch von Korbach, Blatt 1597, in Abt. III, Nr. 1, für die Kreissparkasse in Korbach eingetragene Grundschrift von 600,— RM für kraftlos erklärt worden.

354 Korbach, 25. 10. 1963

Amtsgericht

### 3339

3 F 2/63: Durch **Ausschlussurteil** vom 24. 10. 1963 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Korbach, Blatt 1063, in Abt. III, Nr. 2, für die Kreissparkasse zu Korbach eingetragene Darlehenshypothek in Höhe von 756,34 GM, für kraftlos erklärt worden.

354 Korbach, 25. 10. 1963

Amtsgericht

## 3310 Güterrechtsregister Neueintragung

GR 177 A: Kaufmann Hans Gustav Modes und dessen Ehefrau Annegret, geb. Renkewitz, in Bad Vilbel.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 9. 1963 ist für die Ehe Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 15. 11. 1963

Amtsgericht

### 3311

GR 444: Durch notariellen Vertrag vom 30. Oktober 1963 haben die Eheleute Kraftfahrer Dieter Ewald Otto Albert Barsch und Margarete Anna, geb. Janowski, in Butzbach, Mozartstraße 7, Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 18. 11. 1963

Amtsgericht

**3342****Neueintragung**

GR II-437 — 22. Nov. 1963: Erich Georg Rugullis, Heilpraktiker, und Ehefrau Ellinor Edeldarg Karin, geborene Keutzer, beide in Lauterbach.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

642 Lauterbach (Hessen), 22. 11. 1963

Amtsgericht

**3060/3343**

GR 21: Gastwirt und Kaufmann Johann Karl Hellwig und Ehefrau Anna Maria Helga, geb. Deiseroth, Kirchheim, Kreis Hersfeld.

Durch notariellen Vertrag — UR 384/63 des Notars Fritz Gesing in Bad Hersfeld vom 8. September 1963 — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6434 Niederaula, 22. 10. 1963

Amtsgericht Bad Hersfeld  
Zweigstelle Niederaula

**3344 Musterschutzregister****Neueintragung**

MR 54: C a m b o Textilfabrik und Handelsgesellschaft mbH, Sprendlingen: Raschelpain Nr. 3909, Raschelspitze Nr. 3491, 3492, 3501, 3489 offen. Flächenerzeugnis. Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 4. 11. 1963, 11.30 Uhr.

607 Langen, 22. 11. 1963

Amtsgericht

**3345 Vereinsregister****Neueintragung**

VR 24: „Ski- und Tennis-Club Butzbach e. V.“ in Butzbach.

6308 Butzbach, 22. 11. 1963

Amtsgericht

**3346****Neueintragung**

VR 138 — 19. 11. 1963: Arbeitsgemeinschaft Hessischer Berufs- u. Sportfischer-Verbände e. V. Sitz: Friedberg (Hessen).

636 Friedberg (Hessen), 19. 11. 1963

Amtsgericht

**3347**

VR 94 — 27. Nov. 1963: Bürgerverein Idstein, Idstein (Taunus).

627 Idstein, 27. 11. 1963

Amtsgericht

**3348**

VR 49: Rasensportverein. Sitz: Roßdorf.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 22. 11. 1963

Amtsgericht

**3349****Neueintragung**

VR 355 — 27. November 1963: Schulhilfswerk für Afrika, Sitz: Marburg an der Lahn.

355 Marburg (Lahn), 27. 11. 1963

Amtsgericht

**3350****Neueintragung**

VR 284: Verein: Judo-Club Wetzlar in Wetzlar.

Die Satzung ist am 1. Juni 1963 erichtet.

633 Wetzlar, 13. 11. 1963

Amtsgericht

**3351 Liquidation**

Auf Beschluß der Gesellschafter wird die „Neuer Argumentverlag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ aufgelöst.

Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Herr Joachim Franz, Frankfurt am Main, Dunantring 2.

Etwaige Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit aufgefordert sich bei derselben zu melden.

6 Frankfurt (Main), 30. 11. 1963

**3352**

Der Verein „Leistung-Zuchten im Fachverband der Rassegeflügel-Züchter Hessen-Nassau e. V.“ Frankfurt (Main) ist aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger wollen sich bei mir melden: Christoph Fey, Neu-Isenburg, Buchenbusch 51.

6078 Neu-Isenburg, 27. 11. 1963

Der Liquidator  
Christoph Fey

**3353 Vergleiche — Konkurse****Beschluß**

81 N 269/63: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 2. 1963 in Cagliari (Italien) verstorbenen Hans Horn, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Friedberger Anlage 8, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters beträgt 350,— DM, seine Auslagen betragen 10,— Deutsche Mark.

6 Frankfurt (Main), 25. 11. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

**3354****Beschluß**

81 N 183/63: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 4. 1963 verstorbenen Zahnarztes Dr. Friedrich Hartling, zuletzt Frankfurt am Main, Hansa-Allee 118, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 22. 11. 1963

Amtsgericht — Abt. 81

**3355**

50 N 22/61: in dem übergeleiteten Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Henner Heinrich Kaufholdt, Kassel, Lutherplatz 3, zuletzt wohnhaft gewesen in Braunschweig, Sollingstraße 20, b. Junge, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der einzige Gläubiger der Rangklasse I ist voll befriedigt. Einer noch verfügbaren Masse von 2926,33 DM stehen bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 4319,30 DM gegenüber.

Die Insertion vom 5. 8. 1963 ist gegenstandslos geworden.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50 — 50 N 22/61 — zur Einsicht aus.

35 Kassel, 28. 11. 1963

Der Konkursverwalter

Dr. Julius Goldschmidt, Rechtsanwalt

**3356**

50 N 22/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fleischsalatfabrik Kassel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, früher Kassel, Erzbergerstr. 36—38, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die Gläubiger der Rangklasse I sind in voller Höhe befriedigt. Einer noch verfügbaren Masse von 748,01 DM stehen bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 8404,64 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50 (50 N 22/59) zur Einsicht aus.

35 Kassel, 27. 11. 1963

Der Konkursverwalter

Dr. Wolfgang Schumann,  
Rechtsanwalt

**3357****Beschluß**

5 N 18/62: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. Februar 1962 verstorbenen, zuletzt in Langen, Wolfsgartenstraße 12, wohnhaft gewesen Vertreters Herbert Heinz Karl Ludwig Pfeiffer wird nach Durchführung des Schlußtermins aufgehoben.

607 Langen, 27. 11. 1963

Amtsgericht

**3358**

5 N 9/63: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Herrn Heinrich Weitzel, Langen, findet Schlußtermin statt. Zu berücksichtigten sind 1199,— DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Verfügbar sind 450,— DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen AZ. 5 N 9/63 niedergelegt.

607 Langen, 27. 11. 1963

Der Konkursverwalter

Dr. Rosenkranz,

Rechtsanwalt und Notar

**3359**

7 N 80/63 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Artur Krauss, Maurermeister in Zellhausen, Niedergärtenstr. Nr. 23, wird heute, am 22. November 1963 um 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Karl Friedrich Winter, Offenbach a. Main, Frankfurter Straße 61, Telefon 81325.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Januar 1964 beim Gericht in doppelter Ausfertigung mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung des § 132 KO: Mittwoch, den 8. Januar 1964 um 11.30 Uhr, und Prüfungstermin: Mittwoch, den 29. Januar 1964 um 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 34.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 5. Januar 1964.

605 Offenbach (Main), 22. 11. 1963

Amtsgericht — Abt. 7

**3360**

7 N 84/63 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Prinzessin Helene zu Hohenlohe-Langenburg, Neu-Isenburg, Nachtigallenstraße 26, Inhaberin eines Textilwarengeschäfts in Neu-Isenburg, Frankfurter Straße 15, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird

abgelehnt. Zugleich wird gem. §§ 19, 102 der VO heute am 21. 11. 1963 um 11.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Beier, Offenbach (Main), Marktplatz 11—12, Telefon 8 27 10.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Januar 1964 beim Gericht in doppelter Ausfertigung mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung des § 132 KO: Mittwoch, den 8. Januar 1964 um 10 Uhr, und Prüfungstermin: Mittwoch, den 29. Januar 1964 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 34.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 5. Januar 1964.

605 Offenbach (Main), 21. 11. 1963

Amtsgericht — Abt. 7

### 3361

3 N 3/61 — Konkursverfahren: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Adrio-Möbelvertriebs-GmbH, Aßlar (Krs. Wetzlar), Geschäftsführer Gerhard Adrio, früherer Aßlar, jetzt Barig-Selbenhausen, Oberlahnkreis, wird eine Gläubigerversammlung auf den 7. Januar 1964, um 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Wetzlar, Zimmer 20, einberufen.

Tagesordnung: 1. Prüfung verspätet angemeldeter Forderungen, 2. Anhörung der Gläubiger über die beabsichtigte Einstellung des Verfahrens mangels Masse, 3. Entgegennahme von Schlußbericht und Schlußrechnung des Verwalters.

Die Gebühr des Verwalters wird auf 350,— DM, seine Auslagen werden auf 105,10 DM festgesetzt. Ein etwaiger Überschuß nach Begleichung der Gerichtsgebühren und -auslagen wird dem Verwalterhonorar zugeschlagen.

633 Wetzlar, 26. 11. 1963

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55

ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3362

#### Beschluß

4 K 20/63: Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 5, Blatt 129 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 25, Flurstück 68/225, Lieg.-B. 771, Geb.-B. 211, Wohnhaus und Geschäftshaus, Brunnenstraße 1, Größe 3,23 Ar,

soll am 2. März 1964 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustr. 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Stephan Kappel in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 182 875 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 11. 1963

Amtsgericht

### 3363

#### Beschluß

4 K 15/63: Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 5, Blatt 129 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 50, Flurstück 2245/13, Lieg.-B. 771, Hf. Emserstraße, 6,57 Ar,

soll am 2. März 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustr. 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Stephan Kappel, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 248 355 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 11. 1963

Amtsgericht

### 3364

4 K 35/63: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 102, Blatt 5774, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 234, Hof- und Gebäudefläche, Oderstraße 11, Größe 2,52 Ar,

soll am 12. Februar 1964 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schlosser Willi Ahlheim, b) dessen Ehefrau Gertrud geb. Metzendorf, beide in Heppenheim a. d. B., je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 25. 11. 1963

Amtsgericht

### 3365

K 362: Das im Grundbuch von Himbach, Band 14, Blatt 746, eingetragene und in der Gemarkung Himbach gelegene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 142/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Steinchen, 6,61 Ar, soll am 6. Februar 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Febr. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Joachim Trömel und Gisela Trömel geb. Zilke, Himbach, Krs. Büdingen, Am Steinchen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 30 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

617 Büdingen, 12. 11. 1963

Amtsgericht

### 3366

61 K 40/63: Die im Grundbuch von Hahn des Amtsgerichts in Darmstadt, Band 1, Blatt 1005, eingetragenen Grundstücke:

Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 1, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 27, Größe 1,88 Ar.

Nr. 2, Gemarkung Hahn, Flur 1, Nr. 85, Gartenland, Im Ort, 1,35 Ar.

Nr. 3, Gemarkung Hahn, Flur 1, Nr. 84, Gartenland, daselbst, 2,32 Ar.

sollen am Donnerstag, dem 6. Februar 1964 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 10. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarethe Götz, geb. Edelmann, Hahn bei Pfungstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 16. 11. 1963

Amtsgericht

### 3367

40 K 31/58: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 61, Blatt 3417 u. Band 152, Blatt 6735 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur SS, Flurst. 9, Ackerland im Venussee, 22,99 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur VV, Flurst. 51, Ackerland daselbst, 25,78 Ar,

lfd. Nr. 1, Flur SS, Flurst. 116 8, Ackerland im Venussee, 22,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur QQ, Flurst. 107 1, Grünland bei der obersten Ruhebank, 21,53 Ar, am 27. 1. 1964, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. 11. 1958 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer ist die Erbengemeinschaft Schaurer/Zwernemann in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 29. 11. 1963 Amtsgericht, Abt. 40

**3368**

40 K 23/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 96, Blatt 4545, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur W, Flurstück 274/3, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 3, Größe 4,59 Ar,

am 3. 2. 1964, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. 7. 1963 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer sind die Eheleute Alois Mayer und Anna Mathilde geb. Diesser, Offenbach (Main), je zur Hälfte eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 63 000,— DM festgesetzt. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

55 Hanau (Main), 27. 11. 1963

Amtsgericht, Abt. 40

**3369****Beschluß**

2 K 5/62: Das im Grundbuch von Flörsheim (Main), Band 21, Blatt 1015, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Flörsheim, Flur 24, Flurstück 89, Lieg.-B. 1703, Geb.-B. 873, Hof- und Gebäudefläche, Schustergasse 4, Größe 1,21 Ar; Flur 24, Flurstück 88, Lieg.-B. 1703, Geb.-B. 873, daselbst, 0,23 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Januar 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Dezember 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Anna Maria Hahn, geb. Wagner, Flörsheim; 2. Adam Wagner, Flörsheim; 3. Walburga Hermann, geb. Dürk, Rüsselsheim; 4. Willibald Dürk, Mörfelden; 5. Berthold Wilhelm Dürk, Rüsselsheim; in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 9000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 28. 11. 1963

Amtsgericht

**3370****Beschluß**

K 10/63: Das im Grundbuch von Vöhl, Band 4, Blatt 191, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 123/51, Geb.-B. 136, Hof- und Gebäudefläche, Am Brunnen 13, Größe 6,47 Ar,

soll am 6. Februar 1964, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anstreichermeister Ludwig Alheit in Vöhl.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 27. 9. 1963

Amtsgericht

**3371**

51 K 47/63: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Frommershausen, Band 3, Blatt 83, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Frommershausen, Flur 4, Flurstück 290/44, Lieg.-B. 176, Geb.-B. 74, Hof- und Gebäudefläche, Simmershäuser Straße 32, 11,87 Ar,

soll am 27. Januar 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Miteigentumshälfte am 21. August 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Witwe des Arbeiters Johann Wilhelm Schmidt, Sophie, geb. Stange, 2. Witwe des Kraftfahrers Heinrich Rühl, Marie, geb. Schmidt, beide in Frommershausen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 11. 1963

Amtsgericht

**3372**

51 K 32/83: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 34, Blatt 871, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 7, Flurstück 596/8, Lieg.-B. 694, Geb.-B. 860, Hof- und Gebäudefläche, Rastebergweg 13, Größe 10,00 Ar,

soll am 23. Januar 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Mai 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Schellhas in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 28. 11. 1963

Amtsgericht

**3373****Beschluß**

7 K 30/63: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 5, Blatt 320, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lampertheim, Flur V, Flurstück 745/3, Hofraum zu Bismarckstraße 50, Größe 1,22 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Lampertheim, Flur V, Flurstück 745/2, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstr. 50, Größe 1,96 Ar, sollen am Mittwoch, dem 5. 2. 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Roth, Johannes, Hofheim (Ts.); b) Roth, Georg Peter Paul, Frankfurt-Praunheim; c) Janson, Wilhelm Josef, Lampertheim; d) Kutscher, Wilhelmine Magdal., geb. Janson, Lampertheim; e)

Epkenhaus, Anna Marg., geb. Janson, Lampertheim; f) Weidenauer, Rita Maria, geb. Janson, Mannheim; g) Steffan, Kath., geb. Herweck, Viernheim; h) Herweck, Johann Friedrich, Lampertheim; i) Herweck, Friedrich, Lampertheim; j) Maischein Marg., geb. Herweck, das.; k) Herweck, Adam Valentin, das.; l) Knies, Katharina, geb. Herweck, das.; m) Schröder, Elisabeth geb. Herweck, das.; zu a) bis m) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 000,— Deutsche Mark. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 27. 11. 1963

Amtsgericht

**3374**

5 K 19/63: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 49, Blatt 3048, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 1, Flurstück 1767, Lieg.-B. 2790, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 4, Größe 6,44 Ar, soll am 14. Februar 1964, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, I. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. September 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Günter Weimar, Filmverleihstatistiker, in Egelsbach, zu 1/2, b) dessen Ehefrau Margarete Elisabeth Weimar, geb. Umbach, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— Deutsche Mark.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 23. 11. 1963

Amtsgericht

**3375**

K 9/62: Die im Grundbuch von Laubach, Band 7, Blatt 537, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Laubach, Flur 1, Flurstück 433, Hof- und Gebäudefläche, Lippe 21, Größe 0,48 Ar, Schätzwert: 500,— DM;

Nr. 2, Gemarkung Laubach, Flur 1, Nr. 485/3, Hofraum, Friedrichstr., 0,11 Ar, Schätzwert: 11,— DM;

und die im Grundbuch von Laubach, Band 7, Blatt 583, auf den Namen der Eheleute Wilhelm Ludwig Adolf Reichhold und Dorothea Reichhold, als Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Laubach, Flur 1, Flurstück 434, Gebäudefläche, Lippe 19, Größe 0,63 Ar, Schätzwert: 2100,— DM,

sollen am 11. März 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Laubach, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. September 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Wilhelm Ludwig Adolf Reichhold und Dorothea Reichhold, geb.

Foucaud, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6312 Laubach (Oberh.), 26. 11. 1963

Amtsgericht

### 3376

#### Beschluß

3 K 12/63: Das im Grundbuch von Geisenheim, Band 85, Blatt 2834, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur 11, Flurstück 341/28, Lieg.-B. 2284, Hof- und Gebäudefläche, Behlstraße 11, Größe 4,21 Ar,

soll am 31. Januar 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim (Rhein), Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. September 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner Feyh, Helfer in Steuer-sachen, in Wiesbaden, jetzt in Leidersbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gemäß ortsgerichtlicher Schätzung auf 28 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

622 Rüdesheim (Rhein), 27. 11. 1963

Amtsgericht

### 3377

#### Beschluß

2 K 4/63: Das im Grundbuch von Martinshagen, Band 13, Blatt 409, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Martinshagen, Flur 2, Flurstück 39/10, Lieg.-B. 477, Hof- und Gebäudefläche, Wiese, die Wahlge-meinde, Haus Nr. 142, Größe 7,69 Ar,

soll am 10. März 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. März 1963, 10. Juni 1963, 12. Oktober 1963 (Tage der Versteigerungsvermerke): Rentner Alois Neubauer, Kassel, zur Hälfte, Ehe-leute Gastwirt Josef Hirsch und Anna-Maria Hirsch, geb. König, Kassel, je zu 1 Viertel.

Der Wert der Grundstücke wurde nach

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfshagen, 28. 11. 1963 Amtsgericht

### 3378

3 K 38, 40/63: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 134, Blatt 5255, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 38, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Dahlienweg, 8,02 Ar,

soll am 5. Februar 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. September 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hans und Elfriede Fe-gler, Wetzlar, zu je 1/2.

Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist der Wert des Grundstücks gegenüber allen Beteiligten auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 22. 10. 1963 auf 41 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 28. 11. 1963

Amtsgericht

### 3379

3 K 10, 25/63: Das im Grundbuch von Garbenheim, Band 39, Blatt 1420, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Garbenheim, Flur 14, Flurstück 219/13, Hof- und Gebäudefläche, Haarbergstraße, Größe 5,70 Ar,

soll am 22. Januar 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. und 27. 6. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Marie Weber, geb. Schmidt, Garbenheim, zu 1/2, b) Marie Weber, geb. Schmidt, Garbenheim, c) Margot Wies-ner, geb. Weber, Garbenheim, d) Inge Ma-rie Breidenbach, geb. Weber, Garbenheim, e) Karl Ernst Ludwig Weber, Garben-heim, zu b—e in ungeteilter Erbengemein-schaft bezüglich der Hälfte des Karl We-ber.

Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wurde der Wert für das Grundstück gegenüber allen Beteiligten auf Grund der ortsgericht-lichen Schätzung vom 11. 10. 1963 auf 22 000 Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 18. 11. 1963

Amtsgericht

### 3380

#### Beschluß

2 K 15/62: Die im Grundbuch von Bal-horn, Band 28, Blatt 794, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Balhorn, Flur 3, Flurstück 3, Lieg.-B. 90, Ackerland, Im Klebes, 13,99 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Balhorn, Flur 8, Flurstück 351/107, Grünland, Schwalgen-hausen, 30,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Balhorn, Flur 18, Flurstück 252/97, Ackerland, Unter dem Isterhege, 25,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Str. Haus Nr. 14, Größe 19,48 Ar, sollen am 3. März 1964 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung ver-stel-gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Sep-tember 1962 (Tag des Versteigerungs-vermerks): Landwirt und Gastwirt Jo-hannes Degenhardt II., Konrad August'-Sohn, Balhorn.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Nr. 3, auf 5600,— DM; für lfd. Nr. 4, 2000,— DM; für lfd. Nr. 5, auf 2500,— DM für lfd. Nr. 6, auf 45 000,— DM; insges 55 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung an Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfshagen, 26. 11. 1963 Amtsgericht

### 3381

#### Beschluß

2 K 8'63: Das im Grundbuch von Breuna Band 37, Blatt 1692, eingetragene Grund-stück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 3, Flurstück 46/1, Lieg.-B. 961, Hof- und Ge-bäudefläche, Dorf Rhöda, Haus Nr. 13, Größe 10,36 Ar

soll am 25. Februar 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zim-mer 13, durch Zwangsvollstreckung un-zur Aufhebung der Gemeinschaft ver-stel-gert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Jun 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektromechaniker Heinrich Merkel, d-sen Ehefrau Sophie Merkel, geb. Frit-ze, beide aus Rhöda, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfshagen, 28. 11. 1963 Amtsgericht

## Zum Staats-Anzeiger Jahrgang 1963

### die Einbanddecke

ist zum Stückpreis von 4,50 DM und 1,50 DM Ver-packungs- und Versandkosten sofort lieferbar.

### das Inhaltsverzeichnis

wird (wie in den vorangegangenen Jahren) der Nummer 7/1964 (für die ständigen Bezieher kosten-los) beigelegt.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN, Wiesbaden, Herrnmühl-gasse 11A, Tel. 59667



### Andere Behörden und Körperschaften

**3382**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 23. November 1963 sind die Sparkassenbücher Nr. 11/15 660 Hans Prawitt, Kassel; Nr. 11-47-7/12 893 Christa Dieckmeier, Obervellmar, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 26. 11. 1963

Kreissparkasse Kassel — Der Vorstand

**3383**

**Aufforderung:** Herr Friedrich Stapp, Frankfurt a. Main-S 10, Schifferstraße 13, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches 01-79 126 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 26. 11. 1963

Stadtsparkasse Frankfurt am Main

**3384**

**Aufforderung:** Frau Margarete Stückrath, Kassel, Querallee 15, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 801 897, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 29. 11. 1963

Sparkasse Kassel  
Der Vorstand

**3385**

**Aufforderung:** Herr Franz Reichenauer, Oberweimar, Nr. 53, Kreis Marburg (Lahn), hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 116 663 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg (Lahn), 29. 11. 1963

Sparkasse der Stadt Marburg  
Der Vorstand

**3386**

Bei der Stadt Limburg an der Lahn (Kreisstadt, 16 000 Einwohner, Ortsklasse A, alle Schularten vorhanden) ist

## die Stelle des Leiters der kommunalen Polizei

zu besetzen.

Gefordert wird der erfolgreiche Abschluß eines Polizei-Kommisaranwärter-Lehrgangs. Besoldung erfolgt nach A 10 HBesG, bei besonderer Eignung und Erfahrung besteht die Möglichkeit zur Einstufung in die Besoldungsgruppe A 11 HBesG (Polizeihauptkommissar).

Wegen der besonderen Verkehrslage, die durch zwei Autobahnauffahrten, die Kreuzungen mehrerer Bundesstraßen und einen starken Fremdenverkehr gekennzeichnet ist, obliegt dem Stelleninhaber ein interessantes und noch ausbaufähiges Aufgabengebiet. Erwünscht ist daher der Nachweis einer längeren praktischen Erfahrung in leitender Stellung des Polizeivollzugsdienstes.

Bewerbungen mit lückenlosem, handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter dem Kennwort: Bewerbung „Polizeileiter der Stadt Limburg“ einzureichen.

Der Magistrat der Stadt Limburg an der Lahn

**3387**

Bei der Gemeinde Atzbach, Landkreis Wetzlar, Ortsklasse B, ist die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 3 des Wahlbeamten-Besoldungsgesetzes vom 20. 10. 1953 und den hierzu ergangenen Änderungsgesetzen.

Die Gemeinde Atzbach hat rund 2100 Einwohner. Die Bewerber müssen gute Allgemeinbildung sowie entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen für den Verwaltungsdienst besitzen und sollen möglichst nicht weit über 40 Jahre sein.

Schriftliche Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf und Nachweis über die bisherige Tätigkeit, beglaubigte Zeugnisabschriften, sind bis spätestens 21. Dezember 1963 an den **Vorsitzenden des Wahlausschusses, Otto Feiling, 6301 Atzbach, Bahnhofstraße 7**, zu richten.

Der Umschlag ist mit dem Kennwort „**Bürgermeisterbewerbung**“ zu versehen.

Der Wahlausschuß

## Vordrucke

zur

**Gewerbeanmeldung A**

**Gewerbeummeldung B**

**Gewerbeabmeldung C**

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R3-4 B25-1601/61 StAnz. 5/1962 S 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50

10 Sätze = DM 13,50

25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—

100 Sätze = DM 80,—

250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

## Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Telefon 5 96 67

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

**Eimmentohl** Kofrosta-veredelter  
**DUROMA KAFFEE**  
*Gemüts ohne Beschwerden für viele Empfindliche*

**3388**

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Nr. 010-16 608 Irma Moos, Gießen; 2. Nr. 021-7906 Hossein Hajimrzabegul, Gießen; 3. Nr. 041-4073 Karl Schunkert, Gießen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

63 Gießen, 27. 11. 1963

Bezirkssparkasse Gießen  
 Der Vorstand

**3389**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß des Vorstandes vom 25. November 1963 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Sok Hun Lim, Berlin, Nr. 145 075; 2. Eva Schulz, Darmstadt, Nr. 160 625; 3. Horst Kampmann, Darmstadt, Nr. 177 492; 4. Marie Crößmann, Darmstadt-Eberstadt, Nr. 179 081; 5. Albert Heil, Nieder-Ramstadt, Nr. 1 102 215; 6. Rosina Wetzstein, Darmstadt, Nr. 116 011; 7. Karl Fließ, Darmstadt-Eberstadt, Nr. 430 570; 8. Julius Koller, Nr. 1 901 895.

61 Darmstadt, 27. 11. 1963

Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt  
 Der Vorstand

**Sonderdruck 40/62**

Inhalt:

Durchführung des Bundesbaugesetzes

**Richtlinien für die Aufstellung von Bauleitplänen**

— Bauleitplan-Richtlinien —

Stückpreis 1,20 DM und —,20 DM Versandkosten Lieferung bis zu 5 Exemplaren nur gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 143 60, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden. Auf dem Einzahlungsabschnitt Bestellung genau bezeichnen.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden,

Herrnmühlgasse 11 A — Telefon Sammel-Nr. 5 96 67

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe**

**Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf** <sup>K</sup> WIESBADEN, Meritzstraße 36  
<sup>G</sup> Ruf: 2 32 36 und 2 68 70

Dokumentation • Röntgenzubehör • Kinoustrüstung



**Photo-Eckstein**

Lieferant für staatl. Verwaltungen und Behörden  
 Frankfurt/Main  
 Oederweg 28 Ruf 55 19 07

Alle Schulmöbel — Tische, Stühle für Lehrer und Schüler, Schränke, Tafeln und Bilderständer liefert VS. Fordern Sie Prospekte an!

**VS**

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG  
 Niederlassung  
 Frankfurt am Main Im Trutz 39

**SCHULMÖBEL**

**FRIEDRICH BISCHOFF - DRUCKEREI**

Frankfurt/M., Sophienstraße 75  
 Telefon 77 31 51

Wir drucken für staatliche und kommunale Verwaltungen und Behörden:

Illustration - Werkdruck - Formulare - Blocks etc.



**König & Neuzath** Büromöbelfabrik

Seit 1925 Lieferant für Qualitätsbüromöbel

Lieferung durch den Fachhandel

Klein-Karben bei Bad Vilbel · Telefon Sa.-Nr. 341

**Spül- und Reinigungsmittel  
 Fußbodenpflegemittel**

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher  
**Schlächterner Seifenfabrik E. HEINLEIN**

Schlächtern · Tel. 251 u. 480

**TRIUMPH - B Ü R O M A S C H I N E N**  
 Büroeinrichtungen - Bürobedarf

**Ernst Baums oHG., Gießen**

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnhofstraße 26

Lochkartenverfahren • Steuerrecht • Personalwesen  
 Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

**DAG-SCHULE**

**Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.**

bis 15 000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.  
 ● **Steuervorteile**  
 ● **Versicherungsschutz**  
 ● **Restschuld-Ablösung**

**TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499**

Fernruf: 3 32 50

**Annahmeschluß**

für Bekanntmachungen aller Art, die in den Staats-Anzeiger Ausgaben

Nr. 51 vom 23. 12. 1963

und

Nr. 52 vom 30. 12. 1963

erscheinen sollen, ist aus technischen Gründen wegen der Weihnachtstage

**Montag, den 16. 12. 1963  
um 14 Uhr**

Spätere Einsendungen können erst im Staats-Anzeiger Nr. 1 vom 6. 1. 1964 Aufnahme finden.

**3390 Öffentliche Ausschreibung**

HANAU: In öffentlicher Ausschreibung soll vergeben werden: Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges im Zuge der Kreisstraße Nr. 868 bei Großkrotzenburg, Kreis Hanau, zwischen km 8,348 und km 9,108 = 760 m.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 5 000 cbm Bodenabtrag einschl. Mutterboden)
- ca. 30 000 cbm Dammschüttungsmaterial liefern und einbauen
- ca. 2 000 cbm Frostschutzkieseinbau
- ca. 5 000 qm bituminöser Unterbau (14 cm stark)
- ca. 5 100 qm zwischenschichtige Asphaltbetondecke (7 cm)
- ca. 1 100 lfd. m Betonleitstreifen (0,50 m breit)
- ca. 200 qm Weißbetonplatten einschl. Unterbeton und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau (Main), Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen durch die Post übersandt oder abgeholt werden sollen.

Die Quittung über den Selbstkostenbetrag in Höhe von 6,— DM ist beizufügen.

Die Einzahlung des Betrages hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen.

**H  
E  
S  
S  
I  
S  
C  
H  
E**

Die **NEUE**  
Durchführungs-  
verordnung  
mit allen aktuellen  
Bestimmungen ist  
bereits berücksichtigt!

**H  
B  
O  
1964**

Herausgegeben  
von F. H. Müller  
4. neubearbeitete  
Auflage,  
ca. 400 Seiten,  
Plastikeinband  
DM 12,80

**Bauordnung**

Dieses im besten Sinne des Wortes „zeitnahe“ Werk schließt an die Tradition der vorherigen Ausgaben an und bietet für Ihre Arbeit die zuverlässige und bewährte Grundlage.

Behörden- u. Industrie-Verlag GmbH Frankfurt/M-1

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Montag, den 9. Dezember 1963 um 10.00 Uhr bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 19. Dezember 1963 um 11 Uhr, in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 28. 11. 1963

Hessisches Straßenbauamt  
63a — 10 — 05

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe**

**FRANKFURTER SCHILDERFABRIK**

FFM. · FICHARDSTRASSE 30 · TELEFON SA. NR. 41 10 59



REFLEKTIERENDE UND LACKIERTE VERKEHRSSCHILDER NACH StVO, VERKEHRSTRANSPIRENTE, ROHRPFOSTEN · SONDERANFERTIGUNGEN

**Hand- und Motorrasenmäher**

Schleif- und Reparaturwerk · Großflächenmäher  
Vertragswerk · Ersatzteile · Verkauf · Groß- und Einzelhandel

Abner · Brill · Wolf · Toro · Jakobsen · Locke · Blasator · Sobo · Gutbrod

**HARTMANN, NEU-ISENBURG**

Telefon 0 61 02 - 84 54 Spessartstraße 11 Postfach 362

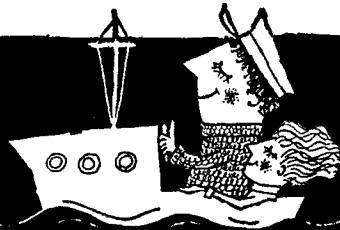
**Trinkwasser-Behälter**

Abdichtungen und Schutzanstriche mit  
Garantieleistung gem. VOB.

**Korrosionsschutz · Sandstrahlarbeiten**

FELIX GERLACH · Isoliertechnik · Wiesbaden - Walkmühle  
Postfach 200 · Telefon (06121) 44239

**Glück im LOTTO  
Erfolg im TOTO**



heruday

**3391**

**FRANKFURT:** Bundesautobahn Frankfurt (Main)—Basel; Errichtung einer Rad- und Fußwegbrücke in km 500,6 + 37,0 über die Autobahn am Rhein-Main-Flughafen (Kirsch-Schneise).

Die Erstellung des im Betreff genannten Bauwerkes soll im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Das Angebot umfaßt die Planung, die Ausarbeitung der baureifen Pläne, die Vorarbeiten und die Erstellung der Brücke bzw. des Steges. Die Arbeiten werden pauschal vergeben. Die Art der Ausführung, ob Stahl, Leichtmetall, Beton, Stahlbeton, Spannbeton, Fertigteile etc. wird auf Grund von wirtschaftlichen, ästhetischen und verkehrstechnischen Überlegungen entschieden.

Bewerber werden gebeten, bis zum 19. 12. 1963 die Angebotsunterlagen anzufordern. Der Beleg über die Einzahlung von 5.— DM für 2 Ausfertigungen mit dem Vermerk „Fußwegbrücke am Rhein-Main-Flughafen“ an die Staatskasse Frankfurt (Main). Postscheckkonto Nr. 6821, ist beizufügen.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen in Frage, die nachweislich gleichartige Arbeiten mit Erfolg durchgeführt haben, deren Maschinen und Gerätepark den Anforderungen entspricht, und die über entsprechende Fach- und Hilfskräfte verfügen.

Der Eröffnungstermin ist am 4. 2. 1964 um 10.00 Uhr.

6 Frankfurt (Main), 28. 11. 1963

Autobahnamt Frankfurt (Main)  
300 352 — 61h — 04 — 01

## Pianos, Flügel, Kleinklaviers

Selt 3 Generationen Qualität und Erfahrung — Gegründet 1895



## Pianohaus WIRTH

Frankfurt/Main — Schillerstraße 30

## Stätten gepflegter Gastlichkeit

### MAINZER HOF

Das Hotel am Rhein

Mainz, neben dem Kurfürstlichen Schloß  
Telefon 2 84 71 — 74 Telex 0417-787

### Dachgarten-Restaurant

behaglicher Aufenthalt mit herrlichem Blick  
auf Rhein, Main und Taunus  
Küche für den verwöhntesten Geschmack · Erstkl. Weine  
**Siechen-Bierstuben**  
Klimatisierte Konferenz- und Gesellschaftsräume  
Parkplatz

### Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“



und Schloßrestaurant · Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 · Telex 04186-719 · Inhaber Erich Köhler

Das gediegene, komfortable Haus in zentraler Lage — 150 Betten  
Konferenz- u. Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen  
Gute Parkmöglichkeiten — Internationale Küche

### FÜRSTENHOF Familien-Kurhotel · Restaurant

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete  
Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder,  
Thermalbäder 100 Betten — Wiesbaden  
Sonnenberger Straße 32 Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

### BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren

Thermalbäder, Massagen für Passanten, alle Krankenkassen zugelassen

Inhaber: Familie Bödecker

BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 26267 u. 29221



### TAUNUS-HOTEL

Rheinstr. 17-21, Tel. 5 97 91, a. d. Rhein-Main-Halle

150 Betten · 50 Bäder

Restaurant und Hubertusklausur

7 Konferenz- u. Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

### HOTEL NASSAUER HOF, Wiesbaden

Führendes Haus

250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß,

Restaurant, Bar, Konferenzräume für 10-150 Personen,

Großgarage und Tankstelle im Hause, Fahrer-Zimmer

Telefon: 5 96 81, Fernschreiber 04/186 847

### HOTEL ROSE, WIESBADEN



Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort

Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern

Tel. 5 95 91 · Tel. Adr. Rosotel · Fernschr. 04/186 815

Die gemütliche "ROSE STUBE" mit direktem  
Eingang vom Kranzplatz

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrn Mühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (siehe unten). Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen  
GmbH., 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

**14360**